

Satzung des AUGÉ e.V.

Stand: April 2022



A. Allgemeines

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- Der Verein führt den Namen "AUGÉ e.V." und wird im Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichtes eingetragen.
- Der Verein hat seinen Sitz in Frankfurt am Main.
- Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

- Zweck des Vereins ist die selbstlose Förderung der naturwissenschaftlichen Forschung sowie der Bildung durch Erarbeitung von Erkenntnissen und Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten in der elektronischen Datenverarbeitung.
- Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§51 ff. AO.
- Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:
 - Förderung des fachlichen Gedankenaustausches bei Fachtreffen auf regionaler und bundesweiter Ebene zur Unterstützung der Neu- und Fortentwicklung von Betriebssystemen und Anwendungsprogrammen für Microcomputer.
 - Ausarbeitung und Weitergabe von qualifizierten, übergreifenden, herstellerunabhängigen Informationen über EDV-Hard- und Software durch Herausgabe von Publikationen zur Ermöglichung zeitnaher und koordinierter Forschungs- und Entwicklungstätigkeit, sowie zur Erzielung von Synergieeffekten durch Gedanken- und Erfahrungsaustausch, Mitteilung aktueller Projekte und Vermittlung von nicht gewerblichen Kooperationswünschen in Forschung, Entwicklung und Erprobung.
 - Organisation von Informationsveranstaltungen, Schulungen und Fortbildungsmaßnahmen zur Anhebung des Wissensstandes im Bereich der elektronischen Datenverarbeitung.
 - Organisation von Arbeitsgemeinschaften zum Wissens- und Erfahrungsaustausch von EDV-Forschern, -Entwicklern und -Anwendern.
 - Sammlung und Vermittlung von Spenden, die zur finanziellen und materiellen Unterhaltung von gemeinnützigen Körperschaften verwendet werden, die im Bereich der Forschung und Ausbildung in der elektronischen Datenverarbeitung tätig sind.
- Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die

Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Außerdem darf keine Person durch Ausgaben, die dem gesetzten Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Sie können aber auf Beschluss des erweiterten Vorstands im Rahmen des § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtszuschale) honoriert werden. Die näheren Einzelheiten dazu regelt die Geschäftsordnung des Vereins.

B. Organe des Vereines

§3 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand
- der erweiterte Vorstand und
- der Ehrenrat.

§ 4 Die Mitgliederversammlung

- In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Eine Bevollmächtigung Dritter zur Ausübung des Stimmrechtes ist unzulässig.
- Sie ist für folgende Aufgaben zuständig:
 - Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes und des Berichtes der Rechnungsprüfer, sowie Entlastung des Vorstandes
 - Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder im Vorstand, erweiterten Vorstand und Ehrenrat
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und des Rahmens für Geldstrafen
 - Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und der Geschäftsordnung sowie über die Auflösung des Vereins
 - Entscheidung über die Berufung gegen einen Ausschluss aus dem Verein
 - Wahl der Rechnungsprüfer
- Jährlich, möglichst im ersten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen mit Angabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen, entweder über eine vom Verein herausgegebene Publikation oder persönlich an die Mitglieder. Aufgrund der besonderen Struktur des Vereins kann die Mitgliederversammlung auch virtuell stattfinden. Die Entscheidung darüber trifft der Vorstand. Die Veröffentlichung der notwendigen Informationen zur Versammlung, insbesondere die eingegangenen Anträge,

erfolgt spätestens zwei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung. Die Veröffentlichung kann auch in elektronischer Form (z.B. per E-Mail oder durch Bereitstellung auf einem allgemein zugänglichen Web-Server) erfolgen.

d) Die Versammlung ist nicht öffentlich. Die Mitgliederversammlung kann durch entsprechenden Beschluss vorübergehend Gäste zulassen.

e) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder.

f) Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag schriftliche oder geheime Abstimmung beschließen. Nur die in der Versammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dürfen abstimmen. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

g) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Aus ihm müssen Datum, Versammlungsort, Wahlergebnisse, Gegenstände der Beschlussfassung in der Reihenfolge der Behandlung, die Beschlüsse im Wortlaut und das Abstimmungsergebnis ersichtlich sein. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt oder auf Antrag von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Protokolle werden den Mitgliedern innerhalb von vier Wochen bekanntgemacht. Die Veröffentlichung kann auch in elektronischer Form (z.B. per E-Mail oder durch Bereitstellung auf einem allgemein zugänglichen Web-Server) erfolgen.

h) Ein Widerspruch gegen Beschlüsse der Mitgliederversammlung wegen eines Satzungsverstoßes kann nur auf der Mitgliederversammlung zu Protokoll gegeben werden oder innerhalb eines Monats nach ihrem Ende schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

i) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, der erweiterte Vorstand dies beschließt oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.

§5 Der Vorstand

a) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen – die Mitglieder des Vereines sein müssen - diese sind

- der Vorsitzender,
- der Schatzmeister und
- der Schriftführer.

Er wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Mitgliederversammlung kann eine höhere Zahl festsetzen und dazu weitere Positionen einrichten.

b) Der Vorstand bestimmt die Tätigkeit des Vereins nach der Satzung sowie nach den Richtlinien der Geschäftsordnung. Er vertritt den Verein nach außen, gerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, außergerichtlich durch ein Mitglied des Vorstandes.

c) Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

§ 6 Der erweiterte Vorstand

a) Der erweiterte Vorstand besteht aus den Mitgliedern des Vorstandes nach § 5 und mindestens drei Beisitzenden – die Mitglieder des Vereines sein müssen. Die Mitgliederversammlung kann eine höhere Zahl an Beisitzenden festsetzen – ihre Zahl darf nicht höher sein, als die Anzahl der nach § 5 festgesetzten Vorstandsmitglieder.

Die Beisitzenden sind nicht Vertreter des Vereines im Sinne von §26 BGB. Zur deutlichen Unterscheidung wird der Vorstand gemäß §5 der Satzung auch als der "geschäftsführende Vorstand" bezeichnet. Der erweiterte Vorstand ist stets als solcher zu bezeichnen, unter "Vorstand" allein ist stets der Vorstand nach §5 der Satzung zu verstehen.

b) Der erweiterte Vorstand ist für bestimmte Entscheidungen zuständig, für die ein Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes nach Maßgabe dieser Satzung alleine nicht ausreicht.

c) Die Beisitzenden werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Beisitzenden bleiben auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

§7 Der Ehrenrat

a) Der Ehrenrat besteht aus drei Mitgliedern. Er wird von der Mitgliederversammlung gewählt, bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.

b) Aufgabe des Ehrenrates ist die Schlichtung von Streitigkeiten im Verein. Im Interesse des Vereinsfriedens ist bei internen Streitigkeiten stets zunächst der Ehrenrat anzurufen, bevor eine Klage vor einem ordentlichen Gericht geführt oder sonstige Rechtsmittel eingelegt werden. Hiervon nicht betroffen sind Beitragsforderungen und sonstige finanzielle Ansprüche des Vereines gegen seine Mitglieder.

C. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

§8 Erwerb der Mitgliedschaft

a) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag. Minderjährige benötigen für den Eintritt die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.

b) Juristische Personen erhalten mit der Mitgliedschaft nur die Rechte und Pflichten, wie sie einer einzelnen natürlichen Person, die Mitglied des Vereins ist, zukommen. Für juristische Personen kann jedoch ein abweichender (erhöhter) Mitgliedsbeitrag festgelegt werden.

c) Die Aufnahme eines neuen Mitgliedes erfolgt durch den Vorstand mit einfachem Beschluss.

§9 Beendigung der Mitgliedschaft

a) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.

b) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Geschäftsjahresende. Bei beschränkter Geschäftsfähigen ist die Austrittserklärung von den gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben.

c) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist.

§10 Ausschluss aus dem Verein

a) Wenn ein Mitglied schuldhaft und in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann durch Beschluss des Vorstandes das Verfahren zum Ausschluss aus dem Verein eingeleitet werden. Der Beschluss ist dem Mitglied mit Begründung schriftlich mitzuteilen. Mit der Einleitung des Ausschlussverfahrens ruht die Mitgliedschaft.

b) Vor der endgültigen Beschlussfassung durch den erweiterten Vorstand über den Ausschluss muss dem betroffenen Mitglied mit angemessener Frist die Gelegenheit zu einer mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegeben werden.

c) Der endgültige Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung.

D. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§11 Mitgliedschaftsrechte

a) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen und das aktive sowie passive Wahlrecht auszuüben.

b) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar, die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen überlassen werden.

§12 Finanzielle Beitragspflichten

a) Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten.

b) Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu leisten. Dieser ist im Voraus bis zum 1. Februar eines Jahres zu entrichten; der Verzug tritt ohne Mahnung ein.

c) Die Höhe der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Für bestimmte Personengruppen können dabei reduzierte Mitgliedsbeiträge festgesetzt werden.

d) Es werden nur Jahresbeiträge für das Geschäftsjahr erhoben. Anteilige Restbeträge werden bei vorzeitigem Austritt oder Ausschluss nicht erstattet.

E. Sonstige Bestimmungen

§13 Geschäftsordnung

Der Verein gibt sich eine Geschäftsordnung. Sie regelt die Einzelheiten zur Durchführung der Bestimmungen dieser Satzung sowie zur Wahl der Vereinsorgane. Die Geschäftsordnung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§14 Regionalstruktur

a) Der Vorstand ist befugt, regionale Untergliederungen des Vereines zu bilden und Teile der Geschäftsführungstätigkeit an bestimmte Mitglieder als Leiter dieser

regionalen Untergliederungen zu übertragen. Die Einzelheiten sind in der Geschäftsordnung geregelt.

b) Die Leiter der regionalen Untergliederungen werden ausschließlich im Rahmen und nach den Richtlinien der Satzung und der Geschäftsordnung tätig. Sie sind dem Vorstand gegenüber stets rechenschaftspflichtig.

§15 Publikationen des Vereines

a) Der Verein gibt regelmäßige Publikationen heraus, z.B. eine Vereinszeitschrift oder einen Rundbrief. Sie sind für Mitglieder kostenfrei erhältlich. Die Publikationen enthalten offizielle Mitteilungen der Vereinsorgane sowie Beiträge der Vereinsmitglieder.

b) Alle Einladungen und Bekanntmachungen, die durch diese Satzung vorgeschrieben sind, einschließlich der Einladung zur Mitgliederversammlung, können in diesen Publikationen veröffentlicht werden. Sie müssen als solche extra gekennzeichnet werden. Sie gelten, wenn die erforderlichen Fristen eingehalten werden, als ordnungsgemäß zugestellt.

c) Der Vorstand kann eine Redaktion mit der Erstellung der Publikationen beauftragen.

d) Die Publikationen können ggf. auch in maschinenlesbarer Form auf Datenträgern, z.B. CD-ROM, zur Verfügung gestellt oder elektronisch übermittelt werden, z.B. durch Versand der Publikation selbst per E-Mail bzw. durch Bereitstellung der Publikation auf einem Server im Internet/WWW und Benachrichtigung per E-Mail.

§ 16 Beschlussfassung im Vorstand und erweitertem Vorstand

Die Antragstellung und Beschlussfassung im Vorstand und erweitertem Vorstand ist auch ohne persönliche Anwesenheit der Vorstandsmitglieder bzw. Beisitzenden möglich. Das Weitere regelt die Geschäftsordnung.

§17 Haftung der Vereinsorgane

Die Vereinsorgane dürfen rechtsgeschäftliche Verpflichtungen nur im Rahmen der vorhandenen Mittel des Vereins eingehen. Rechtsgeschäfte, die die Aufnahme eines Kredits als solches notwendig machen, bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§ 17a Haftung des Vereins:

a) Der Verein haftet seinen Mitgliedern gegenüber nicht für Schäden aus einem fahrlässigen Verhalten der Repräsentanten des Vereins.

b) Dies gilt insbesondere für Schäden, die bei der Ausübung der Mitgliedschaftsrechte entstehen, für Schäden aus Unfällen und Diebstählen.

§18 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Frankfurt am Main.

§19 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

a) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

b) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Schatzmeister gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Diese Regelung gilt auch dann, wenn der Verein aus einem

anderen Grund aufgelöst wird oder wenn er seine Rechtsfähigkeit verliert.

c) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwen-

dung für die Förderung der naturwissenschaftlichen Forschung und Bildung.

§20 Inkrafttreten der Satzung

a) Diese Satzung tritt nach der Eintragung in das Vereinsregister gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 9.04.2022 in Kraft.

Geschäftsordnung des AUGE e.V.

Stand: Juli 2022



A. Mitgliedschaft

§1 Aufnahme in den Verein

- a) Die Aufnahme in den Verein muss schriftlich beantragt werden. Der Antrag ist an den Vorstand zu richten und muss rechtsverbindlich unterschrieben werden, ggf. von den gesetzlichen Vertretern. Alle notwendigen Angaben und Erklärungen sind auf dem dafür vorgesehen Antragsformular zu leisten. Bei beschränkt Geschäftsfähigen verpflichten sich die gesetzlichen Vertreter mit Ihrer Unterschrift zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen. Juristische Personen haben dabei dem Vereinsvorstand eine natürliche Person als ihren Vertreter zu benennen.
- b) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden.
- c) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem auf den Beschluss des Vorstandes folgenden Monat. Für jeden Monat bis zum Jahresende wird dabei anteilig 1/12 des normalen Jahresbeitrages berechnet.
- d) Das neue Mitglied erhält eine Quittung über den anteiligen Jahresbeitrag und die Aufnahmegebühr als Bestätigung. Der Mitgliedsausweis wird vom Vorstand ausgestellt und dem neuen Mitglied übersandt.

§2 Mitgliedsbeiträge

- a) Die Mitgliedsbeiträge müssen im 1. Monat des Geschäftsjahres (bei Neumitgliedern im ersten Monat der Mitgliedschaft) entrichtet werden. Danach wird das Mahnverfahren eingeleitet.
- b) Sämtliche Ansprüche des Mitglieds ruhen bis zur vollständigen Zahlung der Beiträge.

§3 Streichung von Mitgliedern

Mitglieder, die mit der Bezahlung ihrer Beiträge mehr als 5 Monate im Rückstand sind, können nach der satzungsgemäß erforderlichen Zahl von Mahnungen vom Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen werden. Der Beschluss über die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

§4 Austritt aus dem Verein

Der Austritt aus dem Verein kann nur schriftlich erklärt werden. Maßgeblich für die Einhaltung der satzungsgemäßen Kündigungsfrist ist dabei der Eingangstermin der Kündigung beim Vorstand.

§5 Ende der Mitgliedschaft

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft muss das Mitglied in allen Fällen den Mitgliedsausweis umgehend zurückgeben. Bestehende Beitragsrückstände sind sofort

fällig. Bereits bezahlte Mitgliedsbeiträge werden bei Ausschluss und Austritt nicht erstattet.

§7 Mitteilung von Änderungen

- a) Die Mitglieder sind verpflichtet, Namens- und Adressänderungen umgehend anzuzeigen. Wird dies versäumt, liegt das Risiko für den Verlust von Sendungen (z.B. Publikationen) ausschließlich beim Mitglied. Dies gilt insbesondere auch für E-Mail-Adressen.
- b) Jeder Wegfall der Voraussetzungen für einen reduzierten Mitgliedsbeitrag ist dem Vorstand umgehend mitzuteilen. Bei einer Unterlassung, die zur Einräumung oder Aufrechterhaltung der Beitragsermäßigung führt, entfällt diese rückwirkend ab Beginn des laufenden Beitragsjahres und der zu wenig entrichtete Beitrag wird nacherhoben. Zusätzlich wird ein einmaliger Zuschlag von 100% auf den Beitrag für das laufende Beitragsjahr erhoben.

B. Regionalgruppen

§8 Aufgabe der Regionalgruppen

- a) Durch eine Zusammenfassung in Regionalgruppen wird den Mitgliedern die Möglichkeit zur Mitarbeit im Verein und zur Teilnahme an regionalen Treffen und Veranstaltungen gegeben, um insbesondere die gemäß §2 der Satzung gesetzten Ziele und Zwecke zu verwirklichen. Die Regionalgruppen betreuen jeweils die Mitglieder ihres Bereiches, der vom Vorstand festgelegt wird. Die Mitglieder des Vereines werden stets der Regionalgruppe im Bereich ihres Wohnortes zugeteilt, sofern keine anderen Wünsche geäußert werden.
- b) Die Regionalgruppen organisieren sich selbst im Rahmen der Satzung, der Geschäftsordnung und der Beschlüsse des Vorstandes bzw. erweiterten Vorstandes. Im übrigen steht ihnen die Ausgestaltung ihrer Tätigkeit frei.

§9 Der Regionalleiter

- a) Jede Regionalgruppe wählt aus Ihrer Mitte einen Regionalleiter. Er übernimmt die Koordination der Vereinstätigkeit und die Durchführung der Regionaltreffen in dieser Regionalgruppe. Der Regionalleiter berichtet dem Vorstand über die Tätigkeit der Regionalgruppe.
- b) Die Wahl des Regionalleiters ist jedes Jahr durchzuführen. Sie findet in der Regel auf dem ersten Regionaltreffen eines jeden Jahres statt, ohne dass es hierzu einer Einladung bedarf. In Ausnahmefällen kann eine Einladung zu einem anderen Termin erfolgen.
- c) Jedes Mitglied der Regionalgruppe hat eine Stimme. Stimmübertragung und Briefwahl sind nicht möglich. Bei der Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit der

abgegebenen Stimmen. Über die Wahl des Regionalleiters ist ein Protokoll aufzunehmen und dem Vorstand umgehend zur Kenntnis zu bringen.

d) Bestehen berechnete Einwände gegen eine ordnungsgemäße Wahl des Regionalleiters, oder übt dieser seine Funktion nicht in der erforderlichen Weise aus, so kann der erweiterte Vorstand einen Regionalleiter mittels Beschlusses abberufen.

e) Wählt die Regionalgruppe keinen Regionalleiter oder tritt dieser zurück oder wird dieser abberufen, so kann der Vorstand einen Regionalleiter mittels Beschlusses einsetzen. Vorschläge von Seiten der betroffenen Regionalgruppe sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

§10 Die Finanzen der Regionalgruppe

a) Zur Begleichung ihrer Aufwendungen kann der Regionalleiter die Einrichtung eines Budgets beim Vorstand beantragen. Die Anträge sind in der Regel zum Ende eines Jahres für das folgende Jahr zu stellen und zu begründen. Dafür sind angemessene Beträge, nach Möglichkeit mindestens jedoch 10% der Finanzmittel des Vereines im Haushaltsplan auszuweisen. Die Mittelvergabe erfolgt regelmäßig innerhalb des ersten Halbjahres eines jeden Geschäftsjahres durch Beschluss des Vorstandes.

b) Der Regionalleiter darf nur im Rahmen seines Budgets Ausgaben tätigen. Bei Überschreitung, des ihm zugewiesenen Budgets besteht kein Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen.

c) Der Regionalleiter legt dem Vorstand des Vereines zum Jahresende einen Tätigkeitsbericht, einen Budgetbericht mit Belegen und ggf. eine Inventarliste vor. Erst nach Abgabe dieser Unterlagen kann die Regionalgruppe weitere Zuwendungen erhalten.

d) Der Schatzmeister des Vereines kontrolliert die Verwendung der Budgets. Werden dabei Unregelmäßigkeiten festgestellt, kann der Vorstand die Streichung des Budgets beschließen und für unrechtmäßig verwendete Mittel Ersatz vom Regionalleiter fordern.

e) Etwaige Einnahmen der Regionalgruppe sind unverzüglich an die Vereinskasse zu zahlen. Die Beträge werden dem Budget der Regionalgruppe gutgeschrieben.

§11 Neubildung von Regionalgruppen

a) Die Gründung einer Regionalgruppe kann von mindestens fünf Mitgliedern vorgeschlagen werden, die der neu zu gründenden RG angehören wollen. Über die Bildung neuer Regionalgruppen entscheidet der geschäftsführende Vorstand im Einvernehmen mit den hierdurch ggf. betroffenen anderen Regionalgruppen. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet der erweiterte Vorstand.

b) Bis zur ersten regulären Wahl gemäß §9 Satz b) der Geschäftsordnung, bestimmt der Vorstand den ersten Regionalleiter.

c) Wenn in einer Region keine Regionalgruppe besteht, kann der erweiterte Vorstand auch von sich aus eine Regionalgruppe errichten, um die Tätigkeit des Vereines in dieser Region zu ermöglichen. Der Regionalleiter wird dabei gemäß §9, Satz e) bestimmt.

§12 Auflösung von Regionalgruppen

a) Bei zu geringer Mitgliederzahl oder fehlender Aktivität einer Regionalgruppe kann der erweiterte Vorstand die Auflösung einer Regionalgruppe beschließen.

b) Alle Unterlagen und sonstiges Vereinseigentum, das sich im Besitz der aufgelösten Regionalgruppe befand, sind unverzüglich an den Schatzmeister des Vereines zurückzugeben. Die Geld- und Sachmittel, die einer Regionalgruppe übergeben wurden oder die sich die Regionalgruppe aus Mitteln des Vereines zugelegt hat, sind zu jedem Zeitpunkt Eigentum des Vereines.

C. Der Vorstand

§13 Aufgabenverteilung

a) Der geschäftsführende Vorstand regelt seine Arbeitsteilung ("Ressorts") und gegenseitige Vertretung im Hinblick auf diese Aufgabenverteilung durch Beschluss oder im Rahmen einer eigenen Geschäftsordnung des Vorstandes in eigener Verantwortung. Die Vertretung des Vorsitzenden durch andere Vorstandsmitglieder erfolgt – soweit nicht anderweitig festgelegt – in der Reihenfolge der Nennung in der Satzung. Der Vorstand ist verpflichtet, umgehend nach seiner Wahl seine Aufgaben und Verantwortungsverteilung bekannt zu geben. Änderungen der Aufgaben und Verantwortungsverteilung sind ebenfalls sofort bekanntzugeben.

b) Der Schatzmeister ist insbesondere für die Verwaltung der Finanzen des Vereines zuständig. Der Schriftführer überwacht die ordnungsgemäße und zeitnahe Erstellung der vorgeschriebenen Protokolle von Sitzungen der Vereinsorgane.

c) Der Vorstand kann auch weitere Festlegungen, z.B. für die Durchführung von Sitzungen und die Beschlussfassung im Rahmen einer eigenen Geschäftsordnung des Vorstandes treffen. Die Gültigkeit dieser Bestimmungen kann durch Beschluss des erweiterten Vorstandes auch auf die Tätigkeit des erweiterten Vorstandes ausgeweitet werden.

§14 Mittelvergabe

Die Zuweisung von Mitteln an die Budgets der Regionalgruppen erfolgt durch Vorstandsbeschluss.

§15 Vorstandssitzungen

a) Der Vorstand kommt nach Erfordernis zu Vorstandssitzungen zusammen. Die Einberufung und Leitung der Sitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden oder im Falle der Verhinderung durch seinen Vertreter.

b) Über alle Vorstandsentscheidungen ist ein Protokoll anzufertigen. Das Stimmenverhältnis ist zu jedem Beschluss anzugeben. Für die Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit, d.h. mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen der an der Abstimmung teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandes erforderlich; Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

c) Eine Vorstandssitzung kann auch durch eine Telefon- oder Videokonferenz ersetzt werden, die in gleicher Weise zu protokollieren ist.

d) Einzelne Entscheidungen können auch durch ein schriftliches Verfahren, per Abstimmung im Vereinsforum oder per E-Mail getroffen werden. Auch diese Beschlüsse sind zu protokollieren.

e) Vorstandsprotokolle sind – mit Ausnahme der Personalpunkte – den Mitgliedern unaufgefordert zugänglich zu machen, z.B. durch Auslage/Aushang auf der Mitgliederversammlung oder durch Veröffentlichung auf dem Web-Server des Vereins oder einem äquivalenten Medium.

§16 Sitzungen des erweiterten Vorstandes

a) Der erweiterte Vorstand kommt nach Erfordernis oder auf Verlangen von mindestens zwei Beisitzenden zu Sitzungen zusammen. Die Einberufung und Leitung der Sitzung erfolgt durch den Vorsitzenden oder im Falle der Verhinderung durch seinen Vertreter.

b) Die weiteren Bestimmungen des §15 gelten entsprechend

§17 Finanzielle Vollmachten

a) Der geschäftsführende Vorstand ist im Rahmen seiner Mittel allein Verfügungsberechtigt. Die Vertretungsmacht des geschäftsführenden Vorstandes ist in der Weise beschränkt, dass Rechtsgeschäfte bis zu einem Geschäftswert von 5.000,- EUR getätigt werden können. Für Rechtsgeschäfte, die den Betrag von 5000,- EUR übersteigen oder die den Verein länger als zwei Jahre binden, sowie für die Aufnahme von Krediten ist ein Beschluss des erweiterten Vorstandes erforderlich, soweit nicht im Haushaltsplan des laufenden Geschäftsjahres ein entsprechender Posten eingestellt wurde.

b) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind bevollmächtigt, Rechtsgeschäfte bis zu einem Geschäftswert von 1.000,- EUR im Rahmen des Haushaltsplanes in alleiniger Vertretung zu tätigen, sofern sie den Verein nicht für länger als ein Jahr binden.

c) Der erweiterte Vorstand beschließt über allgemeine verbindliche Regelungen für häufig wiederkehrende Ausgaben, z.B. für die Erstattung von Reisekosten und Telefonkosten oder eine Honorarordnung für Beiträge in den Publikationen des Vereines. Weiterhin ist er zuständig für die Festsetzung der Höhe von Zahlungen nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtszuschale) an Mitglieder des erweiterten Vorstandes.

d) Geschäfte mit Vorstandsmitgliedern dürfen nur aufgrund eines Beschlusses des erweiterten Vorstandes getätigt werden. Das betroffene Vorstandsmitglied ist dabei nicht stimmberechtigt. Diese Regelung schließt auch den erweiterten Vorstand mit ein.

§18 Arbeitsgemeinschaften

a) Der Vorstand richtet bei Bedarf Arbeitsgemeinschaften ein, um die Arbeit des Vereins auf speziellen Fachgebieten zu organisieren. Der Vorstand bestimmt den Leiter der Arbeitsgemeinschaft. Über finanzielle Aufwendungen für einzelne Arbeitsgebiete entscheidet der Vorstand. Die Bestimmungen des § 10 über die Finanzen der Regionalgruppen finden sinngemäß Anwendung auf die Finanzen der Arbeitsgemeinschaften.

b) Die Vereinsmitglieder können in den Arbeitsgemeinschaften mitwirken, ohne daß es einer formalen Mitgliedschaft oder eines Beitrittes zu der Arbeitsgemeinschaft bedarf.

c) Die Arbeitsgemeinschaften informieren die Vereinsmitglieder in den Publikationen des Vereines über ihre Arbeit.

d) Arbeitsgemeinschaften können vom Vorstand jederzeit wieder aufgelöst werden, wenn kein Bedarf mehr besteht.

E. Wahlordnung

§ 19 Wahl des Vorstandes

a) Die Wahl des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Die Vorstandsmitglieder und die Beisitzenden werden für die Dauer von einem Jahr gewählt. Wählbar sind alle ordentlichen, voll geschäftsfähigen Mitglieder.

b) Die Wahl wird vom Sitzungsleiter der Mitgliederversammlung geleitet. Die Mitgliederversammlung kann stattdessen beschließen, dass die Wahl einem Wahlausschuss übertragen wird. Der Wahlausschuss wird dann von der Mitgliederversammlung gewählt und besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die aus ihrer Mitte einen Wahlleiter bestimmen.

c) Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme. Gewählt ist derjenige, der die meisten Stimmen auf sich vereint. Bei Stimmengleichheit ist eine Stichwahl erforderlich. Danach entscheidet das Los.

d) Über die Wahlen wird ein Protokoll angefertigt, das vom Leiter der Wahl unterschrieben wird. Es wird dem Protokoll der Mitgliederversammlung beigelegt.

e) Das Wahlergebnis ist allen Mitgliedern bekanntzugeben. Einsprüche gegen die Wahl können innerhalb von 2 Wochen mit ausführlicher Begründung durch eingeschriebenen Brief an den Ehrenrat erhoben werden, der in Abstimmung mit dem erweiterten Vorstand über weitere Schritte entscheidet.

§ 20 Weitere Wahlen

Die Mitglieder des Ehrenrates und die Rechnungsprüfer werden in gleicher Weise wie der Vorstand von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt jeweils ein Jahr.

§21 Ersatzwahlen und Selbstergänzung

a) Scheiden ein oder mehrere Vorstandsmitglieder vorzeitig aus, ergänzt sich der Vorstand durch Beschluss selbst. Scheiden alle Vorstandsmitglieder vorzeitig aus, erfolgt eine Neuwahl auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung. Alle durch Selbstergänzung besetzten Vorstandsposten sind auf der nächsten Mitgliederversammlung neu zu wählen. Gegen die Selbstergänzung kann Einspruch beim Ehrenrat eingelegt werden.

b) Für den erweiterten Vorstand gilt die vorstehende Regelung in gleicher Weise.

c) Diese Bestimmungen sind sinngemäß anzuwenden, wenn bei der Wahl ein Amt unbesetzt bleibt oder einem Einspruch stattgegeben wird.

§22 Sonstige Bestimmungen zu Wahlen

a) Mitglieder, die für eine Funktion im Verein kandidieren und Einnahmen aus einer gewerblichen oder freiberuflichen Tätigkeit im Bereich der elektronischen Datenverarbeitung (Hardware, Software, Zubehör sowie Dienstleistungen) beziehen, müssen diese Tatsache bei ihrer Kandidatur angeben.

b) Wahlen zu den Vereinsorganen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn sie auf der Tagesordnung vor-

gesehen und bei der Einberufung bekanntgegeben worden sind.

F. Die Mitgliederversammlung

§23 Durchführung der Mitgliederversammlung

Der Tagungsort wird vom Vorstand festgelegt. Die Dauer der Versammlung richtet sich nach den Erfordernissen und soll einen Tag nicht überschreiten

§24 Sitzungsleitung bei der Mitgliederversammlung

a) Der Vorsitzende des Vereines ist der Sitzungsleiter, in seiner Abwesenheit das nächste anwesende Mitglied des Vorstandes nach der Reihenfolge in der Satzung. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, wählt die Mitgliederversammlung einen Sitzungsleiter aus ihrer Mitte.

b) Der Sitzungsleiter hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Eröffnung, Leitung und Schließung der Versammlung
 - Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Einberufung und der Stimmberechtigung der Teilnehmer, wobei die Prüfungen auch delegiert werden können.
 - Bekanntgabe und Einhaltung der Tagesordnung, wobei Einsprüche gegen die Tagesordnung oder Änderungsanträge durch die Versammlung ohne Debatte mit einfacher Mehrheit entschieden werden
- Sicherstellung der Protokollführung.

c) Dem Sitzungsleiter stehen alle zur Aufrechthaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu. Ist die ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung gefährdet, kann er insbesondere das Wort entziehen, Ausschlüsse von Teilnehmern auf Zeit oder für die ganze Versammlungszeit, Unterbrechung oder Aufhebung der Versammlung anordnen. Über Einsprüche, die unmittelbar ohne Begründung vorzubringen sind, entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit ohne Aussprache.

d) Wurde ein Wahlausschuss gemäß §19 bestellt, so übernimmt der Wahlleiter für die Dauer der Wahlhandlung die Leitung der Versammlung. Nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses übernimmt der (ggf. neugewählte) Sitzungsleiter wieder die Leitung der Versammlung.

e) Werden in der Mitgliederversammlung Angelegenheiten behandelt, die den Versammlungsleiter persönlich, also nicht in seiner Eigenschaft als Mitglied eines Vereinsorganes, betreffen, so übergibt er die Leitung der Versammlung während dieser Zeit einem Stellvertreter nach der oben genannten Reihenfolge. Dies gilt für alle Beratungen, Aussprachen und Abstimmungen in dieser Angelegenheit.

§25 Worterteilung und Rednerfolge

a) Das Wort zur Aussprache erteilt der Versammlungsleiter. Zu jedem Punkt der Tagesordnung ist dazu eine Rednerliste aufzustellen. Die Eintragung erfolgt in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Die Rednerliste darf nicht vor Beginn der Aussprache eröffnet werden. Die Worterteilung erfolgt in der Reihenfolge der Rednerliste. Der Versammlungsleiter kann in jedem Fall außerhalb der Rednerliste selbst das Wort ergreifen.

b) Berichterstatter und Antragsteller erhalten zu Beginn und am Ende der Aussprache ihres Tagesordnungspunktes das Wort. Sie können sich auch außerhalb der

Rednerliste zu Wort melden. Ihrer Wortmeldung ist vom Sitzungsleiter nachzukommen.

c) Der Sitzungsleiter kann die Redezeit begrenzen, um den ordnungsgemäßen Ablauf und die Einhaltung des zeitlichen Rahmens sicherzustellen.

d) Wortmeldungen zur Geschäftsordnung können nur für Hinweise zur Geschäftsordnung bzw. Verfahrensordnung oder für Anträge zur Geschäftsordnung (siehe §33) erfolgen. Das Wort zur Geschäftsordnung wird außer der Reihenfolge der Rednerliste erteilt, wenn der Vorredner geendet hat. Der Sitzungsleiter kann jederzeit, falls erforderlich, das Wort zur Geschäftsordnung ergreifen und Redner unterbrechen.

§26 (aufgehoben)

§27 Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung

a) Liegen zu einer Sache mehrere Anträge vor, so ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Wird er angenommen, so erübrigt sich die Abstimmung über weniger weitgehende Anträge.

b) Soweit eine virtuelle Mitgliederversammlung erfolgt, wird diese mit einer moderierten, aber nicht zensierten Diskussion in einem geeigneten Medium (z.B. Chat oder geeignete Software) eröffnet. Beschlüsse werden über einen Abstimmungsmodus nach Beendigung der Diskussion gefasst. Die Beschlussfassung erfolgt dabei über namentliche Abstimmung per Internet.

§28 Anträge zur Geschäftsordnung

a) Anträge zur Geschäftsordnung dürfen sich nur mit dem Gang der Verhandlungen befassen. Zulässig sind:

- Antrag auf Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung
- Antrag auf Schluss der Rednerliste
- Antrag auf Beschränkung der Redezeit
- Antrag auf Unterbrechung der Sitzung
- Antrag auf Übergang zur Tagesordnung
- Antrag auf geheime, schriftliche Abstimmung
- Antrag auf Einsetzung eines Wahlausschusses

b) Erhebt sich bei einem Antrag zur Geschäftsordnung kein Widerspruch, ist der Antrag angenommen. Andernfalls ist nach Anhörung eines Gegenredners sofort abzustimmen.

c) Redner, die zur Sache gesprochen haben, dürfen anschließend an ihre Rede keinen Antrag auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit stellen. Bei einem Antrag auf Schluss der Debatte oder Schluss der Rednerliste sind die Namen der in der Rednerliste noch eingetragenen Redner zu verlesen. Wird ein Antrag auf Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung angenommen, so erteilt der Versammlungsleiter auf Verlangen nur noch dem Antragsteller oder Berichterstatter das Wort und ruft danach sofort zur Abstimmung auf.

§29 (aufgehoben)

G. Sonstige Bestimmungen

§30 Mitteilungen des Vereins

Sofern in Satzung oder Geschäftsordnung Mitteilungen an die Mitglieder oder Veröffentlichungen vorgesehen sind, so kann dies auf folgende Arten erfolgen:

- (a) In schriftlicher Form
- (b) Per E-Mail
- (c) Durch Ablage auf einem Server, der für alle Mitglieder zugänglich ist (z.B. Web-Server)

In Satzung oder Geschäftsordnung festgelegte Fristen beginnen im Fall (a) mit der Zusendung der Unterlagen an die letzte vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Adresse, im Fall (b) mit der Absendung der E-Mail an die letzte dem Verein bekanntgegebene E-Mail Adresse und im Fall (c) mit dem Abspeichern der Daten auf dem entsprechenden Server.

§31 Inkrafttreten der Geschäftsordnung

Diese Geschäftsordnung tritt zusammen mit der geänderten Satzung nach deren Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Beitragsordnung des AUGE e.V.

Stand: Juli 2022



- a) Regelbeitrag:
Der regelmäßige Mitgliedsbeitrag beträgt 60 EUR pro Jahr. Bei Zahlung per Lastschrift einzugsermächtigt ermäßigt sich der Beitrag auf 57 €. Der Beitragsrabatt entfällt und ist nachzuzahlen bei einer vom Mitglied zu vertretenden Rücklastschrift. Bei Widerruf der Einzugsermächtigung entfällt der Rabatt ebenfalls.
- b) Firmenbeitrag:
Für juristische Personen, Personenfirmer und Körperschaften des Öffentlichen Rechts beträgt der Mitgliedsbeitrag 96 EUR pro Jahr
- c) ermäßigter Beitrag:
Schüler und Studenten zahlen gegen Vorlage eines entsprechenden Nachweises bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres einen ermäßigten Mitgliedsbeitrag von 30 EUR pro Jahr. Die Ermäßigung wird für das laufende Beitragsjahr nur gewährt, wenn der Ermäßigungsgrund am 1. Januar des Beitragsjahres bereits bestanden hat und ein Nachweis (Schul- oder Studienbescheinigung) hierüber bis spätestens 15. Januar der Geschäftsstelle des Vereins vorgelegt wurde. Die Ermäßigung bleibt für das laufende Beitragsjahr auch dann bestehen, wenn der Ermäßigungsgrund nach dem 1. Januar wegfällt. Weiterhin muss die Beitragszahlung im Rahmen des Lastschriftinzugsverfahrens erfolgen; im Falle der Nichtbezahlung der Lastschrift oder des Widerspruchs entfällt der Ermäßigungsanspruch und es wird der Jahresbeitrag gemäß Ziffer a) fällig.
Bei Eintritt im laufenden Jahr muss der Ermäßigungsgrund beim Eintritt bereits bestanden haben und ein Nachweis zusammen mit dem Antrag auf Mitgliedschaft eingereicht werden.
- d) Härtefallregelung:
Für einzelne Mitglieder kann der Vorstand in Härtefällen ebenfalls den ermäßigten Beitrag festsetzen. Die Entscheidung hat nach sozialen Gesichtspunkten zu erfolgen. Der ermäßigte Beitrag gilt jeweils für ein Jahr.
- e) Ehrenmitglieder und besondere Verdienste:
Auf Beschluss des Vorstandes kann einzelnen Mitgliedern aufgrund besonderer Verdienste um den Verein, der Mitgliedsbeitrag für bis zu zwei Beitragsjahre erlassen werden. Eine längere Beitragsbefreiung (z.B. für Ehrenmitglieder) bedarf der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.
- f) Säumniszuschlag:
Erfolgt die Zahlung des Beitrags nicht bis spätestens 28. Februar des jeweiligen Beitragsjahres so wird ein Säumniszuschlag auf den Beitrag in Höhe von 10 EUR erhoben. Das gleiche gilt für Mitglieder, die während des laufenden Geschäftsjahres eintreten, wenn die Zahlung nicht spätestens einen Monat nach Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages erfolgt.
- g) Aufnahmegebühr:
Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
- h) Sonstige Leistungen und Entgelte:
Rücklastschrift: für Rücklastschriften die das Mitglied zu vertreten hat (z.B. fehlende Kontodeckung, falsche Kontonummer, falsche Bankleitzahl) wird ein Bearbeitungsentgelt von 20 EUR erhoben.
Anschriftenprüfung: Werden dem Verein Änderungen der Anschrift nicht umgehend mitgeteilt, so wird dem Mitglied für die Ermittlung der neuen Adresse ein Entgelt von 20 EUR in Rechnung gestellt.